

---

# RELIGIÖSE ÜBUNGEN UND VERANSTALTUNGEN IN DER SCHULE

Der Schulsprengel Naturns ist der Auffassung, dass im Sinne der christlichen Tradition und im Sinne der Werteerziehung religiöse Feiern zur Bereicherung des Schullebens wichtig sind. Nachdem der katholische Religionsunterricht zum curricularen Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler zählt, die sich nicht mittels schriftlicher Abmeldung davon befreien lassen, beschließt die Schule folgende religiöse Veranstaltungen katholischer Glaubensrichtung (innerhalb und außerhalb der Schulgebäude) in ihr Schulprogramm aufzunehmen:

- Eröffnungsgottesdienst
- Schlussgottesdienst
- Advent- und Weihnachtsfeier (auch im Schulhaus)
- Adventsaktionen
- Osterfeier
- Patroziniumfeier
- besondere religiöse Festtage an den Schulstellen
- regelmäßige religiöse Aktivitäten (z.B. Beten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende, Morgenlob, Adventsgedanken...)

Sofern diese Tätigkeiten den eigenen Unterricht betreffen, können diese verantwortungsbewusst durchgeführt werden, sofern keine gegenteiligen Wünsche seitens der Erziehungsberechtigten vorgebracht werden<sup>1</sup>. Wenn die religiösen Veranstaltungen bzw. Aktivitäten eine klassenübergreifende Struktur betreffen, müssen die Tätigkeiten im Jahrestätigkeitsplan der Schule aufgenommen werden. Gegebenenfalls ist eine Projektplanung vorgesehen.

Die Vorbereitung liturgischer Handlungen und Feiern (z.B. das Einüben von Liedern für Gottesdienste) kann innerhalb der Angebote mit Wahlmöglichkeiten erfolgen. Zu berücksichtigen sind dabei die Qualitätskriterien der Schule. Die Gestaltung von Gottesdiensten wird nicht als schulische Aktivität angerechnet (mit Ausnahme von liturgischen Veranstaltungen, an denen die gesamte Schulgemeinschaft teilnimmt).

Über die Schule können die Eltern über außerschulische katholische liturgische Handlungen und Feiern informiert werden.

Die Schule respektiert Bekenntnisse zu anderen Religionsgemeinschaften, verpflichtet sich aber nicht zum Unterricht bzw. zur Verbreitung anderer Glaubenslehren als der katholischen Religion.

Grundsätzlich ist jeder Schüler und jede Schülerin zur Teilnahme an den von der Schule veranstalteten religiösen Feiern verpflichtet. Von der Teilnahme befreit sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Erklärungen und Ansuchen ihrer Eltern nicht am katholischen Religionsunterricht teilnehmen. Ebenfalls befreit werden können jene Schülerinnen und Schüler, deren Eltern mindestens fünf Tage vor der Abhaltung der religiösen Feier darum schriftlich ansuchen. Dies auch in Anlehnung an die Freiwilligkeit der Teilnahme an religiösen Übungen.

---

<sup>1</sup> Einvernehmen der Aut. Prov. Bozen u. der Diözese Bozen-Brixen (Mitt. des SAL v. 05.10.15), Art. 4, Abs. 1: „...Die Teilnahme an religiösen Übungen und Veranstaltungen ist den Lehrpersonen und Schüler/innen freigestellt...“.

Da die religiösen Feiern während der Unterrichtszeit stattfinden, sind alle Schülerinnen und Schüler, welche nicht an den religiösen Feiern teilnehmen verpflichtet, die Zeit in der Schule zu verbringen. Für sie wird ein Alternativangebot organisiert.

Auch Lehrpersonen bleibt es auf Ersuchen freigestellt, an den religiösen Veranstaltungen teilzunehmen. Unbeschadet davon muss die Aufsichtspflicht der Schule von der Schulführungskraft gewährleistet sein.

Vom Besuch von religiösen Räumen und Örtlichkeiten werden Schüler/innen dann nicht befreit, wenn es sich um Lehrausflüge und Lehrausgänge handelt, deren Zweck es ist

- a) andere Religionen kennen zu lernen (Geschichte)
- b) Baustile, Malereien, Skulpturen... zu studieren und zu erfahren (Kunst, Technik)
- c) Musikinstrumente wie z.B. Orgel kennen zu lernen (Musik)
- d) für den Unterricht dienliche Informationen zu sammeln (ausgenommen für den Religionsunterricht)

### **Maßnahmen bei Befreiung v. Religionsunterricht:**

Eltern können ihre Kinder vom Religionsunterricht befreien lassen. Das Ansuchen wird in der Regel zu Unterrichtsbeginn gestellt und wird nur in besonders begründeten Ausnahmesituationen während des Schuljahres angenommen. Für Schüler, welche vom Religionsunterricht befreit sind gilt folgende Regelung:

- a) Religion zu Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende: die Schülerinnen und Schüler können später in die Schule kommen bzw. in Begleitung der Eltern bzw. einer von den Eltern bestimmten, volljährigen Person die Schule früher verlassen.
- b) Religion zu Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende bzw. zu einer anderen Unterrichtszeit: die Schülerinnen und Schüler führen unter Aufsicht eine Stillbeschäftigung aus (Bibliothek, Vorraum bzw. Halle, andere Klasse).
- c) Alternativangebot: die Planung und Durchführung etwaiger pädagogisch-didaktischer Tätigkeiten obliegt der Schulstelle.

### **Auswahl von Unterrichtsthemen:**

Grundsätzlich muss gewährleistet sein dass die in den Rahmenrichtlinien vorgegebenen Kompetenzen verbindlich sind und die Schule verpflichtet ist, die vorgesehenen Ziele zu erreichen.

An die Lehrpersonen geht die Empfehlung bei Themenbereichen, die der religiösen Auffassung der Schülerinnen und Schüler widersprechen die Lerninhalte so auszuwählen, dass die besonderen Bedürfnisse der Schüler berücksichtigt werden bzw. sie nicht gezwungen werden sich an der Ausarbeitung spezieller Inhalte zu beteiligen.